



Amtsgericht Brake (Unterweser)

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 6/24

31.08.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 30. Oktober 2026, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Bürgermeister-Müller-Str. 34, 26919 Brake (Unterweser), Saal/Raum 103, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Berne Blatt 5468, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 500/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Berne	5	224/30	Gebäude- und Freifläche, Glüsinger Hellmer 2 A, 2 B, abweichende Anschrift: Glüsinger Hellmer 2 A	520

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Doppelhaushälfte (vorne) und dem Sondernutzungsrecht an der mit Nr. 1 rot eingezeichneten Fläche. Das Miteigentum ist durch das mit dem anderen Miteigentumsanteil Berne Blatt 5469 verbundene Sondereigentumsrecht beschränkt.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.03.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 153.000,00 €

Objektbeschreibung:

Eingeschossige Doppelhaushälfte mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden (als Wohnungsgrundbuch), Baujahr 1998, stark renovierungsbedürftig, Wohnfläche ca. 102 qm.,

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de



Bamberg
Rechtspfleger